Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 12 (1905)

Heft: 50

Artikel: Die Kantonswappen der Schweiz [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539879

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kankonswappen der Schweiz.

V.

Der alte Thurgau umfaßte jur Beit ber Rarolinger die gange Nordoftschweiz zwischen dem Gotthard, der Reuß und dem Bodensee 1). Spater murde davon der Zürichgau, d. h. das Gebiet des Rantons Burich und der Waldstätte, abgetrennt. Im 11. Jahrhundert ging die Landgraffchaft über den Thurgan an die Riburger und nach deren Mussterben an die Sabsburger über, bis die Gidgenoffen bas Bebiet 1460 eroberten und es zu einer "Gemeinsamen Berrschaft" machten. Rach dem Zusammenbruch der alten Eidgenoffenschaft bildete dieses Gebiet einen Kanton des Helvetischen Einheitsstaates. Auch Mediationsverfaffung garantierte bem ehemaligen Untertanenlande die Selbständigkeit. Im Jahre 1803 bestimmte die Thurgauer Regierung die Landesfarben folgendermaßen: "Das Kantonsmappen befteht aus einem ichräg geteilten Schild, wovon der obere Teil filberfarbig, der untere hellgrun ist; in beiden befinden sich zwei springende Löwen 2)." Abgesehen von der Farbe erinnert es, ähnlich wie das Wappen der Stadt Winterthur, an den Schild der ehemaligen Landgrafen von Riburg 3).

Im frühern Mittelalter bildete der heutige Kanton Waadt mit einigen andern Gebieten den Waldgau, kam dann aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Peter von Savohen unter die Herrschaft dieses mächtigen Hauses. Ein kleiner Teil gehörte zu den Gütern des Bischofs von Lausaane, während Orbe und Cschallens die Oberhoheit Freiburgs und Berns anerkennen mußten. Im Jahre 1536 ersoberten die Berner dieses Gebiet und führten darin nach der Disputation von Lausanne gewaltsam die Reformation ein. Von da an blieb es ein Untertanenland Berns, dessen "Gnädige Herrn" ein strammes Regiment sührten. Rein Wunder, wenn sich das Volk nach größerer Selbständigkeit sehnte. Doch die Befreiungsversuche des Majors Davel scheiterten an der Zaghaftigkeit des Kates von Lausanne und brachten den mutigen Patrioten auss Schaffot 4.) Erst das Jahr 1798 brachte dem Lande die Selbständigkeit. Es wurde zur "lemanischen Republik", dann zum Kanton Leman und endlich durch die Mediationsversassung zum Kanton

¹⁾ Dechsli, Schweizer-Geschichte. pag. 14.

²⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XIII. I. Abteilung, pag. 11.

³⁾ Ernst, Welt- und Schweizergeschichte. 5. Auflage. pag. 272.

Dechsli, Schweizer-Geschichte. pag. 275.

Waadt ausgebildet. Seine Regierung wählte damals als Kantonswappen den wagrecht geteilten, weiß und grünen Schild, in dessen oberes Feld Liberté et Patrie (Freiheit und Vaterland) gesetzt wurde ¹).

Das Gebiet des heutigen Rantons Neuenburg gehörte einst jum mächtigen Burgunderreiche. Beim Tode Rudolf III. von Burgund aber versuchte Obo von Champagne Sand darauf zu legen. Allein Kaiser Ronrad II. forderte gang Burgund als erledigtes Reichslehen gurud und erzwang fich die Rudgabe mit Baffengewalt. Das Gebiet von Neuenburg übertrug der möchtige Salier dem Grafen Ulrich von Fenis als Lehen; deffen Nachfolger riffen aber das Gebiet als Eigentum an fich und nannten fich von da an Grafen von Reuenburg. Durch Rudolf von Habsburg kam es an das Haus Chalons 2), dann an die Markgrafen von Baden-Bochberg, endlich an die Grafen von Orleans-Lonqueville 3). In dieser Zeit trat es ale augewandter Ort der Eidgenoffenschaft bei; doch sahen fich 1512 die Orte Freiburg, Solothurn, Bern und Lugern genötigt, das frangofisch gefinnte Gebiet ju erobern und zu einer Gemeinen Berrichaft herabzudruden. Erft 1529 murde es den Orleans wieder jurudgegeben und trat aufs Reue in die Stellung eines zugewandten Ortes ein. Rach dem Aussterben dieser Dynastie machten der Bring Conti im Namen Frankreichs und Ronig Friedrich I. von Preußen auf dasselbe Anspruch. Am 3. Nov. 1707 entschieden fich die Stände Reuenburgs für Preußen, welches aber das Fürstentum 1806 an Rapoleon I. abtrat, der es seinem Marschall Berthier übertrug. Durch den Wienerkongreß wurde es als Ranton der Schweiz erklart, aber unter der Oberhoheit Breugens. Diefe Zwitter= ftellung konnte dem Lande natürlich nicht zum Borteil gereichen, weshalb die schweizerische Bartei die gangliche Lostrennung von Breugen erftrebte. Schon 1848 erklärte fich Reuenburg als unabhängig von preußischer Berrichaft, mußte fie aber fpater wieder anertennen, bis fich die schweizerische Partei neuerdings erhob und die "Königlichen" gefangen nahm, was die Eidgenoffenschaft beinahe in einen Krieg mit Breugen verwidelt hatte. Gludlicherweise konnten die übrigen europäischen Mächte intervenieren und Breußen zum ganglichen Bergicht auf das Fürstentum bewegen. 4)

¹⁾ Mitteilungen ber Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XIII- I. Abteilung, pag. 103.

²⁾ Danbliter. II. pag. 349.

³⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XIII. I. Abteilung, pag. 105.

⁴⁾ Dechsli. Schweizer-Geschichte. pag. 379.

Bis zum Jahre 1848 behielten die Neuenburger das Wappen der Grafen von Neuenburg und Balangin bei. Dasselbe zeigt in der Mitte des gelben Feldes einen hreiten, senkrechten Streifen von roter Farbe, der aber durch drei senkrecht über einander stehende dachförmige, weiße Streifen unterbrochen ist 1). Die Farben des heutigen Kantonswappen sind diesenigen Italiens, das sich damals gegen Österreich erhob. Durch zwei senkrechte Striche ist der Schild in drei Felder geteilt, von denen das linke grün, das mittlere weiß und das rechte rot ist. In letzterem sindet sich oben ein kleines Schweizerkreuz, welches die enge Verbindung des Kantons mit der Eidgenossenschaft andeuten will.

Auffallend ist es, daß Waadt, Thurgau und Neuenburg, ebenso St. Gallen Grün in ihren Wappen führen. Manche Heraldiker wollen hierin den revolutionären Geist erkennen, von dem diese Kantone bescelt waren; denn Grün soll damals die Farbe der Umsturzmänner gewesen sein ²).

Schließen wir heute mit dem Wappen des Rantons Bug, welches mit dem Thurgauer- und dem alten Neuenburger-Wabben, teilweise auch mit dem Wappen von Genf die Gruppe jener Schilde ausmacht, die von Rittergeschlechtern abgeleitet find. Bonnftetten beschreibt uns das Buger Wappen nur unbeftimmt: "Die Feldzeichen find durch weiße und blaue Farbe geschmudt 3). Im Wappenbuch bes Sans haggenberg aus dem Jahre 1484 zeigt das Bappen im weißen Felde einen blauen Querftreifen 4). Der lettere findet fich auf allen Sigeln, Müngen und Bannern, nachweisbar bis jum Jahre 1333 5). Er zeigt sich aber auch am öfterreichischen Sauswappen 6). Letteres weift in rotem Felde einen weißen Querstreifen auf 7). Offenbar ift bas Buger Wappen, wie mahrscheinlich noch mehrere andere, von diesem öfterreichischen Sauswappen abgeleitet, mas fich icon baraus erklären lagt, daß Bug bis jum Jahre 1352 gut österreichisch gefinnt blieb. Albrecht II. aber ließ Stadt und Land im Stiche und überantwortete damit diefes Bebiet den Gidgenoffen 8).

¹⁾ Bergleiche Arma gentilia nobilium Helvetiæ abs Aegidio Tschudi delineata. Cod. 1087 ber Stiftsbibliothef St. Gallen. pag. 87.

²⁾ Ernst, Welt- und Schweizer-Geschichte. pag. 271.
3) Mitteilungen. Band IX. 1. Abteilung, pag. 10.

^{&#}x27;) Cob. 1084 ber Stiftsbibliothet St. Gallen. pag. 30.

⁵⁾ Mitteilungen. Band IX. 1. Abteilung. pag. 80.

⁶⁾ Haggenberg, pag. 30.

⁷⁾ Tichubi, Arma gentilia nobilium Helvetiæ. pag. 422.

s) Dechsli, Schweizer-Beschichte. pag. 69.